

Stellungnahme

**Referentenentwurf
Gesetz zur amtlichen geologischen
Landesaufnahme sowie zur
Übermittlung, Sicherung,
öffentlichen Bereitstellung und
Zurverfügungstellung geologischer
Daten
(Geologiedatengesetz - GeolDG)**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Zusammenfassung

Grundsätzlich begrüßt der BDI den Gesetzentwurf für ein Geologiedatengesetz (GeolDG), mit dem das vorkonstitutionelle Lagerstättengesetz aktualisiert und geologische Daten auch künftig gesichert werden.

Die Sicherung geologischer Daten durch die Behörden sowie zum Teil auch deren punktuelle öffentliche Verfügbarkeit entspricht dem Ziel des Bundesberggesetzes (BBergG), heimische Rohstoffe nachhaltig zu sichern und zu nutzen. Grundsätzlich positiv sieht der BDI auch das Ziel des Entwurfs, private und öffentliche Daten für die Suche nach einem Standort für eine Anlage zur Endlagerung von hochradioaktiven Abfällen nutzbar zu machen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht jedoch über diese Ziele hinaus. Kritisch ist aus Sicht des BDI vor allem, dass eine Vielzahl von zum Teil sensiblen Unternehmensdaten, z. B. Bewertungsdaten, von Unternehmen an die zuständigen Behörden geliefert werden sollen. Diese Daten stellen für die Unternehmen in aller Regel Betriebsgeheimnisse dar. Die ausreichende Sicherung dieser Daten wird im vorliegenden Referentenentwurf nicht geregelt. Ein öffentliches Bekanntwerden dieser Daten könnte wirtschaftliche Schäden zur Folge haben und gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen.

Einleitung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung, öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz), Stand 11. Juli 2019, vorgelegt.

Dem BDI wurde, gemeinsam mit anderen Verbänden, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf soll das bisher für die geologische Landesaufnahme und die Übermittlung geophysikalischer Daten maßgeblich geltende Lagerstätten-gesetz ersetzen. Er erweitert darüber hinaus den Regelungsgehalt um die Erfassung weiterer Geo- und Infrastrukturdaten sowie um die Übermittlung der Daten an die Öffentlichkeit und die Zugangsberechtigung für Jedermann zu privat bzw. kommerziell erhobenen Umwelt- und Geodaten.

Der Referentenentwurf des BMWi ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden und innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgestimmt.

Diese Stellungnahme enthält Anmerkungen des BDI im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem oben genannten Referentenentwurf.

Anmerkungen zum Referentenentwurf

1. Unklare Begriffsbestimmungen

Im Gesetz werden zahlreiche Begriffe verwendet, die nicht eindeutig definiert wurden, bzw. missverständlich sind. Dadurch entsteht für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Rechtsunsicherheit.

Begriffe, die definiert werden sollten, sind beispielsweise „Bohrungen“, „Bodenschätze“, „Aufschlüsse“, „Schürfungen“, „Kartierungen“ oder „Messungen“. Diese Begriffsdefinitionen erscheinen notwendig, um den tatsächlichen Umfang der Anzeige- und Übermittlungspflichten bestimmen zu können.

2. Veröffentlichungspflicht von geologischen Daten und Übermittlungspflicht von Bewertungsdaten

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird eine „allgemeine“ und unbeschränkte Pflicht statuiert, geologische Untersuchungen anzuzeigen und die Daten der öffentlichen Hand zur Verfügung zu stellen. Diese werden dann öffentlich bereitgestellt, was „die Zugänglichmachung (...) für jedermann“ (§3 (7)) bedeutet. Es bleibt keine Möglichkeit, den Umfang oder die Art der Übermittlung mitzubestimmen. Zudem wird auch keine Form der Kompensation für die Übermittlung festgelegt. Dadurch werden die teils hohen Kosten der Datenerhebung bzw. -auswertung in keiner Weise ausgeglichen.

Eine solche Verpflichtung ist nicht nur sachlich fragwürdig, weil nicht mehr zu erkennen ist, welchem Zweck diese Daten jeweils dienen sollen. Sämtliche solcher Daten den Unternehmen zu entziehen und sie dann teilweise zwingend zu veröffentlichen ist ein weitgehender Eingriff in grundgesetzlich garantierte Rechte und in der vorgestellten Art und Weise nicht verfassungskonform.

Die öffentliche Preisgabe sensibler Wirtschaftsdaten deutscher Unternehmen ist für den BDI höchst problematisch. Der Hochtechnologiestandort Deutschland ist insbesondere im internationalen Kontext auf einen effektiven Schutz von Know-how dringend angewiesen. In Bezug auf die Rechtssicherheit und Effizienz von Verwaltungsverfahren sowie der Genehmigungsentscheidung für Vorhaben wie Industrieanlagen ist zu beachten, dass der Aspekt der Transparenz dort seine Grenzen hat, wo der Schutz von Know-how der Vorhabenträger und die Anlagensicherheit (Schutz vor Eingriffen Dritter) eine hohe Relevanz haben. Basis des staatlichen Handelns muss es daher sein, Missbrauch von Daten zu verhindern, umfassenden Schutz vor Eingriffen Unbefugter in den

Anlagenbetrieb zu gewährleisten und rechtssichere wie effiziente Genehmigungsverfahren sicherzustellen. Die im vorliegenden Gesetzentwurf geforderte Bereitstellung der Daten für „jedermann“ macht den Schutz vor Datenmissbrauch unmöglich und schränkt die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen stark ein.

3. Eingriff in die Eigentumsrechte der Unternehmen

Insgesamt lässt der Gesetzentwurf eine ausgewogene Berücksichtigung der Rechtspositionen und Interessen vermissen. Die Gesetzesbegründung argumentiert für eine öffentliche Bereitstellung geologischer Daten mit der Zwecksetzung des Bundesberggesetzes (BBergG). Ein solcher Zweck ist im BBergG aber nicht zu erkennen. Das BBergG regelt den Zugang zu bestimmten Rohstoffen zum Zwecke der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen, nicht ihre öffentliche Bereitstellung. Die Verantwortung für den Erfolg der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen – einschließlich des unternehmerischen Risikos der Erhebung aller notwendigen Daten – liegt beim Bergbau-Unternehmen.

Weiter wird argumentiert, dass sich aus der Eigentumsbeschränkung des Grundeigentümers im BBergG. auch ein zulässiger Entzug von geologischen Daten ableiten lässt. Das stimmt nicht. Herzuleiten ist dies aus den Kompensationsregelungen des BBergG, welche bei Eigentumsbeschränkungen Kompensationen für die Gewinnung von Bodenschätzen vorsehen, gerade aber nicht für die „Herausgabe von Daten“.

Zudem ist die Genehmigung des Abbaubetriebs eine grundrechtlich geschützte Position. Sie fällt in den Schutzbereich des Art. 14 GG. Die Veröffentlichung der geologischen (und übrigens auch sonstigen) Daten stellt einen Eingriff in das Grundrecht dar und ist gerade kein Aspekt seines Schutzbereichs, wie die Gesetzesbegründung suggeriert (S. 34. oben).

4. Bürokratische Mehrbelastung für Unternehmen

Im Koalitionsvertrag haben sich CDU/CSU und SPD 2018 für mehr Bürokratieabbau ausgesprochen. Das vorliegende Gesetz läuft diesem Ziel zuwider.

Bereits jetzt erfüllen Unternehmen nicht nur in der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Industrie umfangreiche bürokratische Vorgaben. Wegen begrenzter finanzieller und personeller Ressourcen leidet besonders der industrielle Mittelstand darunter. Ein hohes Maß an Bürokratie ist ein Standortnachteil im internationalen Wettbewerb, da Bürokratie Kapazitäten

bindet, die letztlich für Innovation, Wachstum und Arbeitsplätze fehlen. Das schadet Unternehmen, Wirtschaft und Gesellschaft gleichermaßen.

Die aus dem GeolDG erwachsenen Pflichten stellen einen großen bürokratischen Mehraufwand dar. Es kommt zu Doppelungen mit bestehenden Mitteilungs- und Archivierungspflichten. Insbesondere in der rohstoffgewinnenden und -verarbeitenden Industrie liegen viele der im Gesetzentwurf aufgeführten Daten den zuständigen Behörden bereits im Rahmen der Genehmigungsverfahren vor. Der Zugang zu diesen Daten ist durch verschiedene Rechtsnormen (z. B. INSPIRE-Richtlinie oder Umweltinformationsgesetz) geregelt.

Jedoch lässt sich die Verpflichtung zur Veröffentlichung der Daten der Unternehmen nicht mit der konformen Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie in deutsches Recht erklären. Vielmehr sind private Daten von der INSPIRE-Richtlinie gar nicht erfasst. Denn die Richtlinie lässt offen, woher die Daten zum Aufbau der europäischen Geodateninfrastruktur kommen sollen. Die Richtlinienbegründung gibt Grund zur Annahme, dass die Richtlinie von Daten ausgeht, die die Staaten selbst erheben und damit gerade nicht von privaten Daten.

5. Bundeseinheitliche Regelungen zum Datenformat

Problematisch ist aus Sicht des BDI, dass die zuständigen Behörden in den Bundesländern das jeweilige Datenformat und die Schnittstellen für die Datenübergabe bestimmen sollen. Für bundesländerübergreifend tätige Unternehmen könnte dies die mehrfache Datenhaltung notwendig machen. Diese Mehrbelastung sollte im Gesetzentwurf abgewendet werden, z. B. durch die Vorgabe eines einheitlichen und gängigen Formates geologischer Modelle.

6. Fehlende Bestimmungen zur Sicherung der Daten

Im Gesetzentwurf wird die Übermittlung großer Mengen zum Teil sensibler Daten an die jeweils zuständigen Behörden geregelt. Was fehlt sind jedoch klare Bestimmungen zum Umgang mit denjenigen Daten, die nicht unmittelbar veröffentlicht werden sollen.

Es wird an keiner Stelle deutlich, wie die zuständigen Behörden die Sicherheit der Daten gewährleisten werden. Der BDI fordert strenge Regeln zum Umgang mit den Daten bzw. zur technischen Sicherung der Daten. Im Gesetzentwurf sollte festgehalten werden, dass die Behörden mindestens die Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erfüllen müssen.

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Dokumentenummer

D 1078

